

Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des FarSighted Moderate PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021

Ausschüttung: 01.12.2021

ISIN: AT0000802590

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,1727	0,1727	0,1727	0,1727	0,1727	0,1727
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057	0,0057
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividenderträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0001	0,0001
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0096	0,0096
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0613	0,0613				0,0613
3.6.1 Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)	0,1171	0,1171	0,1783	0,1783	0,1686	0,1074
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,1171	0,1171	0,0252	0,0252		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,1532	0,1532	0,1686	0,1074
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,1069
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0919	0,0919	0,1532	0,1532	0,1532	0,0919
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,1327	0,1327	0,1327	0,1327	0,1327	0,1327
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400
6. Korrekturbeträge 14)						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,1115	0,1115	0,1727	0,1727		0,1115
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0400	0,0400	0,0400	0,0400		0,0400
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0004	0,0004
7.2 Zinsen	0,0148	0,0148	0,0148	0,0148	0,0148	0,0148
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)						
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0012	0,0012	0,0012	0,0012	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) 6) 7)						
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0023	0,0023
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0029	0,0029
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0096	0,0096
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150	0,0150	
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.3 Ausländische Dividenden	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	0,0100	
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen)	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919	0,0919	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird	0,0308	0,0308	0,0308	0,0308	0,0308	
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3 KEST auf ausländische Dividenden	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	0,0028	
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0013	-0,0013	-0,0013	-0,0013	-0,0013	
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	0,0253	
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000					
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,1169	0,1169				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0013	0,0013				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,0715	0,0715				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	
China exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Finnland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Japan	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Korea exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Portugal Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
USA exkl. REITs	0,0009	0,0009	0,0009	0,0009	0,0000	
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
Schweiz	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Finnland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0003	
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Italien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	

	Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Portugal Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Schweden	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0002	0,0002
	USA exkl. REITs	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004	0,0004
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Tschechische Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. US1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Island	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteils, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.

Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des FarSighted Moderate PortFolio

Alle Zahlenangaben beziehen sich auf die am Abschlussstichtag in Umlauf befindlichen Anteile und auf inländische Anleger, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Anleger mit Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Österreichs haben die jeweiligen nationalen Gesetze zu beachten.

Rechnungsjahr: 01.10.2020 - 30.09.2021

Auszahlung: 01.12.2021

ISIN: AT0000802608

	Privatanleger		Betriebliche Anleger			Privatstiftungen im Rahmen der Einkünfte aus Kapital- vermögen EUR
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)		Juristische Personen EUR	
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
1. Fondsergebnis der Meldeperiode	0,2573	0,2573	0,2573	0,2573	0,2573	0,2573
2. Zuzüglich						
2.1 Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	0,0084	0,0084	0,0084	0,0084	0,0084	0,0084
2.5 Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14 Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. Abzüglich						
3.1 Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
3.2.1 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2 Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauranleihen	0,0000	0,0000				
3.3 Steuerfreie Dividenderträge						
3.3.1 Gemäß DBA steuerfreie Dividenden					0,0000	0,0000
3.3.2 Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0002	0,0002
3.3.3 Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2)					0,0143	0,0143
3.4 Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						
3.4.1 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.3 Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.5 Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6 Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 (inkl. Altmissionen)	0,0756	0,0756				0,0756
3.6.1 Ausschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7 Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0390	0,0390	0,0390	0,0390	0,0390	0,0390
4. Steuerpflichtige Einkünfte 11)	0,1509	0,1509	0,2266	0,2266	0,2121	0,1365
4.1 Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	0,1509	0,1509	0,0375	0,0375		
4.2 Nicht endbesteuerte Einkünfte	0,0000	0,0000	0,1891	0,1891	0,2121	0,1365
4.2.1 Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG)						0,1358
4.3 In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,1135	0,1135	0,1891	0,1891	0,1891	0,1135
5. Summe Ausschüttungen vor Abzug KEST, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395
5.1 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2 In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5 Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,2178	0,2178	0,2178	0,2178	0,2178	0,2178
5.6 Ausschüttung (vor Abzug KEST), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395
6. Korrekturbeträge 14)						
6.1 Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEST-pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) Erhöht die Anschaffungskosten	0,1426	0,1426	0,2182	0,2182		0,1426
6.2 Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395		0,0395
7. Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit						
7.1 Dividenden	0,0149	0,0149	0,0149	0,0149	0,0006	0,0006
7.2 Zinsen	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220	0,0220
7.3 Ausschüttungen von Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.4 Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8. Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15)	0,0018	0,0018	0,0018	0,0018	0,0000	0,0000
8.1.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.3 Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4 Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2 Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 3) 6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden)	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0035	0,0035
8.2.2 Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
8.2.3 Steuern auf Ausschüttungen Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.4 Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1988	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.3 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
8.4 Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe					0,0043	0,0043
9. Begünstigte Beteiligungserträge						
9.1 Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG) 8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
9.2 Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden) 8)					0,0143	0,0143
9.4 Steuerfrei gemäß DBA					0,0000	0,0000

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
10. Erträge, die dem KEST-Abzug unterliegen 9) 10)11)						
10.1 Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0224	0,0224	0,0224	0,0224	0,0224	
10.2 Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.3 Ausländische Dividenden	0,0149	0,0149	0,0149	0,0149	0,0149	
10.4 Ausschüttungen ausländischer Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.6 Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.9 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.12 Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.1 Darin enthalten: KEST-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.13.2 Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KEST-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.14 Summe KEST-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
10.15 KEST-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 (inkl. Altmissionen) 10)11)	0,1135	0,1135	0,1135	0,1135	0,1135	
11. Österreichische KEST, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde						
11.1 KEST auf Inlandsdividenden 8)	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	
12. Österreichische KEST, die durch Steuerabzug erhoben wird 9) 10)12)	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	0,0395	
12.1 KEST auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	0,0061	
12.2 KEST auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.3 KEST auf ausländische Dividenden 8)	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	0,0041	
12.4 Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer	-0,0020	-0,0020	-0,0020	-0,0020	-0,0020	
12.5 KEST auf Ausschüttungen ausl. Subfonds	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
12.8 KEST auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 EStG 1998 9) 10)12)	0,0312	0,0312	0,0312	0,0312	0,0312	
12.9 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KEST	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilinhaber						
15.1 KEST auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0001					
16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung						
16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,0000	0,0000				
16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären	0,1507	0,1507				
16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)	0,0019	0,0019				
16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um	0,1031	0,1031				
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land						
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien						
Australien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Kanada	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Schweiz	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	
China exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Deutschland	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	
Dänemark	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Finnland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Frankreich	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Japan	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	
Korea exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Niederlande	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0000	
Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Portugal Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Schweden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
USA exkl. REITs	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0000	
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen						
Italien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Polen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

	Privatanleger		Betriebliche Anleger		Privat- stiftungen	
	mit Option EUR	ohne Option EUR	Natürliche Personen (auch OG, KG, ...)			Juristische Personen EUR
			mit Option EUR	ohne Option EUR		
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Belgien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Kanada	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
Schweiz	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	
Dänemark	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	
Spanien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	
Finnland	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0003	
Frankreich	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0001	
Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Irland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0002	
Indien exkl. Matching Credit	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	
Italien	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0003	
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	

	Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0003	0,0003
	Norwegen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Neuseeland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Portugal Matching Credit	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
	Schweden	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0003	0,0003
	USA exkl. REITs	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0006
	Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0003
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
	Schweiz	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002
	Tschechische Republik	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Grossbritannien	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Slowakei	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	USA exkl. REITs	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
	USA exkl. US1	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						
	Island	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Taiwan	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002	0,0002

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KEST stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltendmachen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KEST auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.
- 2) Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- 3) Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- 4) für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KEST-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KEST rückerstattet werden.
- 5) Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- 6) Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- 7) Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (<https://www.bmf.gv.at>) erhältlich.
- 8) Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 9) Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KEST, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf die ESt/KSt anrechenbar.
- 10) Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KEST Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KEST pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KEST) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KEST (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsanteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KEST-Abzug optieren kann).
- 12) Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KEST auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- 13) Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- 14) Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KEST unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
- 15) Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.